

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 328/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

John F. G [REDACTED],

[REDACTED] J [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Senats des Kammergerichts vom 15. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird jedenfalls von der Erwägung des Tatrichters getragen, daß die Gesellschaften, deren Ansprüche geltend gemacht werden, die Voraussetzungen des § 143 BEG nicht erfüllen. Diese Erwägungen zu Sitz und Ort der Verwaltung der Gesellschaften sind ganz auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls abgestellt. Grundsätzliche Rechtsfragen werfen sie nicht auf. Von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs weicht der Tatrichter nicht ab.

Mai

Dr. Lang